

Revisionsordnung des Deutschen BundeswehrVerbandes

nach § 32 Abs. 5 der Satzung

in der Fassung der Beschlüsse des Verbandstags vom 17. Oktober 2018

I. Aufgaben und Stellung der Revisoren

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Revisoren haben jederzeit das Recht und halbjährlich die Pflicht, das Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen des Verbandes zu prüfen. Sie prüfen dabei insbesondere, ob
- a) die Mittel des Verbandes im Rahmen der Haushaltsermächtigung satzungsgemäß, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden,
 - b) die dazu erforderlichen Ordnungen durch den Bundesvorstand erlassen sind und eingehalten werden,
 - c) das Vermögen des Verbandes ordnungsgemäß verwaltet wird,
 - d) die Kassen ordnungsgemäß geführt werden.

Der Prüfauftrag umfasst auch den Leistungsaustausch mit den verbundenen Unternehmen und Organisationen¹ einschließlich etwaiger Zuwendungen seitens des Verbandes, nicht aber das Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen der verbundenen Unternehmen und Organisationen selbst. Darüber hinaus kann der Bundesvorstand die Revisoren um Sonderprüfungen ersuchen.

- (2) Die Revisoren unterrichten den Bundesvorstand regelmäßig schriftlich über die Ergebnisse ihrer Prüfungen (Revisionsberichte), der auf Wunsch der Revisoren in angemessener Frist schriftlich dazu Stellung nimmt.
- (3) Die Tätigkeit der Revisoren ist darauf gerichtet, finanziellen Schaden vom Verband abzuwenden. Sie sind allein der Hauptversammlung verantwortlich.

¹ konkret: die Förderungsgesellschaft des Deutschen BundeswehrVerbandes mbH (FöG), der Förderungsverein des Deutschen BundeswehrVerbandes e.V. (FöV), die Heinz-Volland-Stiftung (HVMS), die Karl-Theodor-Molinari-Stiftung e.V. (KTMS), das Manfred-Grodzki-Institut e.V. (MGI) sowie die Soldaten und Veteranen Stiftung (SVS)

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die Revisoren nehmen ihr Amt unabhängig, unparteiisch und ehrenamtlich wahr. Sie sind der Hauptversammlung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Revisionsordnung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verantwortlich.
- (2) Ein Revisor darf nicht in Angelegenheiten tätig werden, an denen er selbst beteiligt war und/oder von denen er selbst betroffen ist. Über die Frage der Befangenheit entscheiden die Revisoren ohne seine Mitwirkung.
- (3) Die Revisoren sind nicht zur Vertretung des Verbandes berufen und haben insbesondere auch keine Weisungsrechte gegenüber seinen Beschäftigten; Rechtshandlungen gegenüber Dritten obliegen allein der Unternehmensleitung bzw. den von ihr dazu bestellten Vertretern.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Revisoren sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Sachverhalte verpflichtet; die gewonnenen Informationen dürfen nur im Rahmen dieser Revisionsordnung zu den hier beschriebenen Zwecken verwendet werden.
- (2) Sämtliche Unterlagen und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Revisor sind stets sorgfältig und gegen unbefugte Kenntnisnahme gesichert aufzubewahren und spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Amt an den Geschäftsführenden Revisor zu übergeben bzw. zu vernichten.
- (3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt über die Amtszeit hinaus.

II. Arbeitsweise der Revisoren

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die laufende Geschäftsführung der Revisoren obliegt dem Geschäftsführenden Revisor, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Dasselbe gilt für die Vertretung der Revisoren gegenüber dem Bundesvorstand und der Hauptversammlung sowie gegenüber Dritten.
- (2) Der Geschäftsführende Revisor lädt die Revisoren zu Sitzungen und Prüfungen rechtzeitig und unter Mitteilung der Tagesordnung bzw. unter Bezeichnung der Prüfungsgegenstände ein. Er stellt eine nachvollziehbare Aktenführung sicher und trägt Sorge für einen einheitlichen Prüfungsmaßstab.

- (3) Zur Regelung der Geschäftsverteilung und der internen Abläufe geben sich die Revisoren eine Geschäftsordnung durch Beschluss. Die Tätigkeit der Revisoren unterliegt ihrerseits den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (4) Der Bundesvorstand bestellt aus seiner Mitte einen Vertreter für die laufende Zusammenarbeit mit den Revisoren.

§ 5

Beschlussfassung

- (1) Die Revisoren fassen ihre Beschlüsse im Rahmen von Sitzungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführenden Revisors, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Revisoren sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Revisoren anwesend ist; in jedem Fall bedarf es der Anwesenheit des Geschäftsführenden Revisors, bei dessen Verhinderung der seines Stellvertreters.

III. Prüfungen und Prüfberichte

§ 6

Prüfungsarten

- (1) Die Revisoren prüfen zweimal jährlich das Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen des Verbandes im Rahmen planmäßiger Prüfungen. Der Prüfungsumfang kann dabei auf bestimmte Vorgänge und/oder Vorgangsarten begrenzt werden; bei massenweise anfallenden Vorgangsarten sind Stichproben ausreichend. Die planmäßigen Prüfungen sollen dennoch eine belastbare Aussage zur Satzungsmäßigkeit der wesentlichen Vorgänge des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens ermöglichen. Planmäßige Prüfungen sind der Bundesgeschäftsstelle unter Bezeichnung der Prüfungsgegenstände rechtzeitig anzukündigen.
- (2) Darüber hinaus haben die Revisoren jederzeit das Recht zur Durchführung außerplanmäßiger Prüfungen einzelner Vorgänge mit Bezug zum Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen; einer Ankündigung bedarf es in diesem Fall nicht. Erhalten die Revisoren Kenntnis von Umständen, die einen Satzungsverstoß im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) bis d) als möglich erscheinen lassen, sind sie zur unverzüglichen Durchführung entsprechender Prüfungen verpflichtet.
- (3) Auf Ersuchen des Bundesvorstands führen die Revisoren Sonderprüfungen durch, die regelmäßig Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zum Gegenstand haben. Die Revisoren können die Durchführung von Sonderprüfungen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 7

Prüfungsmaßstab und -verfahren

- (1) Prüfungsmaßstab sind die Vorgaben aus § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) bis d) dieser Revisionsordnung; die zu beachtenden Grundsätze lassen Prüfungen auch unter Gesichtspunkten der Zweck- und Verhältnismäßigkeit zu.
- (2) Außerplanmäßige Prüfungen erfolgen stets durch mindestens zwei Revisoren (Vier-Augen-Prinzip); im Übrigen gilt die Geschäftsordnung.
- (3) Alle Mitglieder, die Organe, Vorstände und satzungsmäßigen Gremien sowie die Geschäftsstellen des Verbandes sind verpflichtet, die Prüfungstätigkeit der Revisoren nach Kräften zu unterstützen, erbetene Auskünfte zu erteilen und alle relevanten Unterlagen unverzüglich und vollständig zur Verfügung zu stellen.
- (4) Erkundigungen bei Dritten sind so einzuholen, dass die Interessen und das Ansehen des Verbandes keinen Schaden nehmen.

§ 8

Beanstandungen

- (1) Soweit die Revisoren im Rahmen ihrer Prüfung Verstöße gegen die Vorgaben aus § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) bis d) dieser Revisionsordnung feststellen, fordern sie zunächst die Beteiligten mit angemessener Frist zu einer Stellungnahme auf.
- (2) Beteiligte sind neben den ausführenden Stellen regelmäßig auch die Mitglieder, Organe, Vorstände und satzungsmäßigen Gremien, die den Verstoß durch ein Tun oder Unterlassen verursacht oder zumindest mitverursacht haben. Ist ein Organ, ein Vorstand oder ein satzungsmäßiges Gremium beteiligt, wird dieses durch seinen Präsidenten bzw. Vorsitzenden vertreten.
- (3) Beanstandungen dürfen erst dann Gegenstand eines Revisionsberichts werden, wenn die erforderlichen Stellungnahmen aller Beteiligten vorliegen oder die dafür gesetzte Frist unentschuldigt versäumt wurde. Dabei ist der Inhalt der Stellungnahme sinngemäß wiederzugeben bzw. auf das Fristversäumnis hinzuweisen.
- (4) Soweit eine unberechtigte Zahlung an ein Mitglied Gegenstand der Beanstandung ist und diese auch im Rahmen der Stellungnahme nicht ausgeräumt werden kann, ist dem Mitglied seitens der Revisoren die Möglichkeit einer freiwilligen Rückerstattung zu eröffnen. Nach erfolgter Rückerstattung darf die Beanstandung nur noch insoweit in einen Revisionsbericht einfließen, als damit ein struktureller Mangel der in Rede stehenden Ordnungen und/oder Abläufe beschrieben wird; auch in diesem Fall ist der Sachverhalt so zu fassen, dass keine Rückschlüsse auf das Mitglied möglich sind.
- (5) Die Revisoren sind gehalten, Beanstandungen stets mit einem Abhilfeschlag zu versehen. Bei unberechtigten Zahlungen bzw. Regress- oder Schadensersatzansprüchen an bzw. gegen Mitglieder oder Dritte kann der Abhilfeschlag auch darin bestehen, diese zurückzufordern bzw. geltend zu machen.

§ 9

Revisionsberichte

- (1) Die Revisoren fassen die Ergebnisse ihrer Prüfungen in Revisionsberichten an den Bundesvorstand zusammen und verbinden ihre Feststellungen mit einer Bewertung. Die Revisionsberichte werden jeweils im Rahmen von Bundesvorstandssitzungen vorgestellt und erörtert. Soweit die Revisoren eine schriftliche Stellungnahme des Bundesvorstands für angezeigt halten, ist dies kenntlich zu machen und mit einer angemessenen Frist zu versehen.
- (2) Beanstandungen dürfen nur unter Beachtung von § 8 Gegenstand der Revisionsberichte werden. Zu Beanstandungen hat der Bundesvorstand spätestens zu seiner übernächsten Sitzung schriftlich Stellung zu nehmen.
- (3) Die Revisionsberichte bilden die Grundlage für den Rechenschaftsbericht der Revisoren an die Hauptversammlung.

IV. Geltendmachung von Ansprüchen

§ 10

Zuständigkeit und Verfahren

- (1) In den Fällen des § 8 Abs. 5 obliegt allein dem Bundesvorstand die Entscheidung über das weitere Vorgehen. Er ist nicht an den Abhilfeschlag der Revisoren gebunden, muss seine Entscheidung jedoch im Rahmen der geforderten Stellungnahme nach § 9 Abs. 2 Satz 2 begründen.
- (2) Sofern der Bundesvorstand die Rückforderung unberechtigter Zahlungen bzw. die Geltendmachung von Regress- oder Schadensersatzansprüchen in Erwägung zieht, hat er betroffene Mitglieder vor einer abschließenden Entscheidung selbst anzuhören. Das Mitglied hat dabei das Recht auf Einsichtnahme in den Revisionsbericht und die diesem zugrundeliegenden Akten. Die Anhörung kann schriftlich erfolgen, wenn dem Mitglied schon seitens der Revisoren zu allen tragenden Feststellungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Frühere Mitglieder gelten als Dritte; das Recht auf Anhörung entfällt.
- (3) Soweit der Bundesvorstand sich für die Rückforderung unberechtigter Zahlungen bzw. die Geltendmachung von Regress- oder Schadensersatzansprüchen entscheidet, ist die Unternehmensleitung zu deren Durchsetzung berufen. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, die Revisoren über das Ergebnis zu unterrichten.
- (4) Entscheidungen des Bundesvorstands nach Abs. 1 unterliegen nicht der Überprüfung durch die Verbandsschiedskommission.

V. Schlussbestimmungen

§ 11

Regelmäßige Überprüfung

- (1) Die Revisionsordnung unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.
- (2) Die Revisoren zeigen dem Bundesvorstand zum Ende des Jahres vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich an, ob und ggf. inwiefern sie eine Anpassung für zweckmäßig oder erforderlich halten.
- (3) Der Bundesvorstand prüft und bewertet die Einschätzung bzw. die Vorschläge der Revisoren und formuliert auf dieser Grundlage einen Leitantrag zur Änderung der Revisionsordnung an die Hauptversammlung, sofern und soweit er selbst Anpassungsbedarf erkennt. Der Bundesvorstand ist dabei nicht an die Einschätzung bzw. die Vorschläge der Revisoren gebunden und kann auch vollständig von einem Leitantrag absehen.
- (4) Die Revisoren sind verpflichtet, der Hauptversammlung über Abweichungen zu ihrer Einschätzung bzw. ihren Vorschlägen zu berichten.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Revisionsordnung wurde am 17. Oktober 2018 durch den Verbandstag beschlossen, der hierzu von der 20. Hauptversammlung ausdrücklich ermächtigt war; sie tritt sofort in Kraft und ersetzt die Revisionsordnung in der zuletzt geltenden Fassung.
- (2) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eingeleitete Prüfverfahren bleibt die Revisionsordnung in der zuletzt geltenden Fassung anwendbar (Altverfahren). Altverfahren sind seitens der Revisoren unverzüglich aktenkundig zu bezeichnen; alternativ ist aktenkundig festzustellen, dass solche nicht anhängig sind.